

Beitragsordnung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände in Bayern

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz / Ermächtigungsgrundlage

Der Verein erlässt laut § 9 Abs. 3 seiner Satzung mit Wirkung zum 13.01.2022 diese Beitragsordnung für seine Mitglieder. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beitragspflicht / Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Vorgaben des § 4 dieser Beitragsordnung zu zahlen. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

§ 3 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.

§ 4 Beiträge

Die Beitragshöhe richtet sich nach beiliegender Tabelle.

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 01.04. eines Jahres fällig.
2. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes.
3. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
5. In geeigneten Fällen kann der Vorstand die Beitragspflicht vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
6. Der Mitgliedsbeitrag kann durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht werden. Die Mitglieder werden gebeten, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, die widerrufen werden kann. Der Widerruf hat keine Auswirkungen auf die Beitragspflicht. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
7. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.04. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins (§ 5). Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.
8. Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
9. Erfüllt ein Mitglied mehrere Zuständigkeiten, (siehe Tabelle 1 – 6) setzt sich der Mitgliedsbeitrag aus der Beitragsberechnung der jeweiligen Aufgabenbereiche zusammen.

§ 5 Vereinskonto

IBAN / BIC (wird nachgereicht)

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.01.2022 verabschiedet.

Stand: 11.01.2022

Seite 1 von 4

Beitragsordnung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände in Bayern

Die Mitgliedsbeiträge betragen ab 01.01.2022

1. Trinkwasserversorgung

Wassermenge			Betrag	Berechnungs- faktor
ab 0 m ³	Sockelbetrag	Mindestbeitrag	125,14 €	1,00
ab 100.000 m ³	Sockelbetrag		375,43 €	1,00
ab 500.000 m ³	Sockelbetrag		938,56 €	1,00
ab 1.000.000 m ³	Sockelbetrag		938,56 €	1,00
	Betragszuschlag	je erreichter 1.000 m ³ oberhalb von 1.000.000 m ³	0,39 €	1,00
ab 5.000.000 m ³	Sockelbetrag		2.189,97 €	1,00
	Betragszuschlag	je erreichter 1.000 m ³ oberhalb von 5.000.000 m ³	0,32 €	1,00
ab 10.000.000 m ³	Sockelbetrag		3.441,40 €	1,00
	Betragszuschlag	je erreichter 1.000 m ³ oberhalb von 10.000.000 m ³	0,24 €	1,00
ab 15.000.000 m ³	Höchstbeitrag		8.581,11 €	
Hebungsgrundlage ist die geförderte und/oder drittbezogene Wassermenge des Mitglieds.				
Der jährliche Beitrag errechnet sich aus dem Sockelbetrag plus mengenabhängigen Betragszuschlag.				

2. Abwasserentsorgung

Fläche (Au)	Beitrag	und	Einwohner	Beitrag	Berechnungsfaktor
ab 0 ha	34,87 €	+	ab 0	34,87 €	1,00
ab 100 ha	48,81 €		ab 10.000	48,81 €	1,00
ab 200 ha	87,15 €		ab 20.000	87,15 €	1,00
ab 300 ha	174,31		ab 30.000	174,31 €	1,00
ab 400 ha	240,54		ab 40.000	240,54 €	1,00
Der jährliche Beitrag errechnet sich aus dem Flächenbeitrag und dem Einwohnerbeitrag.					

Beitragsordnung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände in Bayern

3. Unterhaltungsverbände

Fläche			Betrag	Berechnungs- faktor
ab 0 ha	Sockelbetrag	Mindestbeitrag	292,83 €	1,00
ab 10.000 ha	Sockelbetrag		481,08 €	1,00
ab 20.000 ha	Sockelbetrag		599,61 €	1,00
ab 30.000 ha	Sockelbetrag		885,47 €	1,00
ab 50.000 ha	Sockelbetrag		1.150,40 €	1,00
zuzüglich für alle Verbände	Betragszuschlag	2,56 ‰ vom Gesamtbeitragssoll des Verbandes		
	Höchstbeitrag		4601,63 €	
Hebungsgrundlage ist die Größe der Verbandsfläche.				
Der jährliche Beitrag errechnet sich aus dem Sockelbetrag plus Betragszuschlag.				

Beitragsordnung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände in Bayern

4. Berechnungs-, Meliorations- sowie Wasser- und Bodenverbände

Fläche			Betrag	Berechnungs- faktor
ab 0 ha	Sockelbetrag	Mindestbeitrag	69,73 €	1,00
ab 150 ha	Sockelbetrag		97,61 €	1,00
ab 500 ha	Sockelbetrag		174,29 €	1,00
ab 2000 ha	Sockelbetrag		348,61 €	1,00
ab 10.000 ha	Sockelbetrag		481,08 €	1,00
ab 20.000 ha	Sockelbetrag		599,61 €	1,00
ab 30.000 ha	Sockelbetrag		885,47 €	1,00
ab 50.000 ha	Sockelbetrag		1.150,40 €	1,00
zuzüglich für alle Verbände ab 10.000 ha	Betragszuschlag	2,56 ‰ vom Gesamtbeitragssoll des Verbandes		
	Höchstbeitrag		4.601,63 €	
Hebungsgrundlage ist die Größe der Verbandsfläche.				
Der jährliche Beitrag errechnet sich aus dem Sockelbetrag plus ggf. Betragszuschlag.				

5. Kreisverbände

Pauschalbeitrag	209,17 €
-----------------	----------

6. Landkreise

Pauschalbeitrag	522,91 €
-----------------	----------